

# RS Vwgh 1995/10/18 92/13/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §166;

BAO §169;

BAO §303 Abs1 litb;

### Rechtssatz

Ist die Abgabenbehörde in nicht als rechtswidrig zu erkennender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß das neu hervorgekommene Beweismittel (Zeugenbeweis) nicht zu einer Änderung des relevanten Sachverhaltes führt, verletzt sie den Abgabepflichtigen durch die Abweisung seines Wiederaufnahmeantrages nicht in subjektiven öffentlichen Rechten. Die Abgabenbehörde durfte auch auf die Vernehmung des Zeugen verzichten, weil es nach ihren schlüssigen Überlegungen keinen im Spruch anderslautenden Bescheid herbeiführt, wenn das, was durch die Zeugenaussage bewiesen werden soll, für wahr gehalten wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130147.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)